



Arbeitsgemeinschaft Verkehrsfreunde Lüneburg e.V.

Mitglied im Bundesverband Deutscher Eisenbahn-Freunde e.V.

Mitglied im Verband Deutscher Museums- und Touristikbahnen e.V.

# S A T Z U N G

# S a t z u n g

der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsfreunde Lüneburg e.V.  
gegründet am 06. Mai 1981

## 1. Abschnitt: Name, Sitz, Aufgaben, Gebiet

### § 1

Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Verkehrsfreunde Lüneburg, eingetragener Verein". Die Abkürzung lautet: "AVL e.V." oder "AVL" vereinsintern.

### § 2

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg.
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg eingetragen.
- (3) Er ist politisch unabhängig.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977, § 52 AO.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

- (1) Der Verein beschäftigt sich insbesondere mit dem Schienenverkehr (auch im Modell) sowie mit der regionalen Verkehrspolitik.
- (2) Er informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit über die Geschichte und Entwicklung der heimischen Eisenbahn.
- (3) Die Erhaltung des historischen Stellwerks "Lnw" einschließlich einer Signalanlage gehört auch zur Aufgabe des Vereins.
- (4) Er erwirbt und restauriert historische Schienenfahrzeuge und betreibt nostalgische Eisenbahnzüge.
- (5) Er pachtet bzw. erwirbt gefährdete regionale Bahnstrecken, um sie für den Eisenbahnverkehr zu erhalten.
- (6) Der Verein fördert die Jugendarbeit in einer speziellen Jugendgruppe.
- (7) Der Verein fördert das Modellbahnwesen mit einer Modellbahngruppe

§ 5

Der Verein arbeitet mit anderen Vereinen, Gebietskörperschaften und Fremdenverkehrseinrichtungen zusammen, wenn dieses der Pflege und Erhaltung der in § 4 beschriebenen Objekte dient und kann Mitglied in Dachverbänden sein.

§ 5a

Der § 33 Abs.1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 6

- (1) Mitglied der "AVL" kann jeder werden, der bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern und mindestens 12 Jahre alt ist.
- (2) Mitglied kann auch eine juristische Person sein.
- (3) Die Mitgliedschaft in einem anderen Verein schließt die Mitgliedschaft in der "AVL" nicht aus. Jedoch gilt dies dann nicht, wenn die Arbeit des anderen Vereins gegen den Bestand der "AVL" gerichtet ist.

§ 7

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist vom Bewerber schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Bei Bewerbern, die noch nicht volljährig oder einem Minderjährigen gleichgestellt sind, muss der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn der Vereinsbeitrag erstmals entrichtet wurde. Dabei wird das Bankeinzugsverfahren von der AVL favorisiert.

3. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen, Sitzungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder können sich in die jeweiligen Organe wählen lassen, dies gilt nicht für die juristischen Personen.
- (3) Mitglieder können nur den Verein nach außen vertreten, sofern sie vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung dazu bestimmt und ermächtigt worden sind.

§ 9

- (1) Jede natürliche oder juristische Person hat als Vereinsmitglied eine Stimme und gleiches Stimmrecht.
- (2) Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Dies gilt nicht für den Vertreter einer juristischen Person, er hat sich durch Vollmacht auszuweisen.

§ 10

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele der "AVL" einzusetzen und die von ihnen übernommenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen.
- (2) Jedes Mitglied hat seine Beiträge bis zum 30.6. eines jeden Jahres zu entrichten. Nach Verstreichen der Zahlungsfrist erfolgt eine Mahnung, in der der Ausschluss aus dem Verein anzudrohen ist.
- (3) Die Höhe des Beitrages wird durch die Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.
- (4) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es mehr als drei Monate mit seinem Beitrag im Verzug ist.

§ 11

Aufgehoben.

4. Abschnitt: Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 12

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand zu erklären. Er wird jeweils mit Ablauf des Monats wirksam. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge können nicht zurückgefordert werden

§ 13

- (1) Ein Mitglied kann nur aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung des Vereins oder erheblich gegen dessen Grundsätze oder Ordnung verstoßen hat. Zum Ausschluss bedarf es der Feststellung des vereinsschädigenden Verhaltens durch den Vorstand.
- (2) Vereinsschädigend verhält sich insbesondere, wer
  1. zugleich einem konkurrierenden Verein im Sinne des § 6 Abs. 3 dieser Satzung angehört,
  2. in Versammlungen bei anderen Vereinen, in der Öffentlichkeit, in Presse und Rundfunk gegen die erklärten Ziele des Vereins, seiner Tochtergesellschaften/Stiftungen oder deren Partner Stellung nimmt,
  3. Vermögen des Vereins oder seiner Tochtergesellschaften/Stiftungen, das ihm anvertraut ist, unterschlägt oder veruntreut,
  4. mit der Zahlung der Vereinsbeiträge mehr als 3 Monate im Verzug ist.

§ 14

- (1) Der geschäftsführende Vorstand beschließt in den Fällen des § 13 über das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaft.
- (2) Über den Vereinsausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Vor einer Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Widerspricht das Mitglied in den Fällen des § 13 Abs. 2 Nr. 1 - 3 dem Ausschluss, so hat die nächste Mitgliederversammlung oder JHV zu entscheiden. Diese kann ein Mitglied nur mit absoluter Mehrheit der Anwesenden ausschließen.
- (4) Gehört das auszuschließende Mitglied dem Gesamtvorstand an, so ist stets die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung eröffnet.

## 5. Abschnitt: Organe, Zusammensetzung, Aufgaben

### § 15

Organe des Vereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der geschäftsführende Vorstand,
4. die Beiräte der Tochtergesellschaften / Stiftungen.

### 1. Teil: Die Jahreshauptversammlung

### § 16

- (1) Die Jahreshauptversammlung (JHV) ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Ihr gehören alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins an.
- (3) Sie beschließt über
  1. die Satzung,
  2. alle Angelegenheiten des Vereines, die von grundsätzlicher Bedeutung sind,
  3. den Haushaltsplan
  4. Fragen, die ihr der Vorstand zur Beschlussfassung vorlegt,
  5. die Entlastung der Vorstandsmitglieder.
- (4) Sie nimmt entgegen:
  1. den Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstandes, insbesondere
    - a. des Vorsitzenden,
    - b. des Kassenwartes,
  2. den Bericht der Kassenprüfer,
  3. den Bericht der Beiräte der Tochtergesellschaften/Stiftungen,
  4. den Wirtschaftsplan der Tochtergesellschaften/Stiftungen, der auch Planungs- und Geschäftsziele enthalten muss.
- (5) Sie wählt für die Dauer von zwei Jahren in getrennten Wahlen den geschäftsführenden Vorstand:
  1. den Vorsitzenden, der dem Verein seit mindestens 18 Monaten als Mitglied angehören muss,
  2. den stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. den Kassenwart,
  4. den Schriftführer,
  5. zwei Beisitzer, von denen einer die Modellbahngruppe vertritt,
  6. den Jugendgruppenleiter.
- (6) Sie wählt in getrennten Wahlen für die Dauer von 2 Jahren bis zu drei Beiratsmitglieder für jede Tochtergesellschaft/Stiftung.
- (7) Sie wählt jedes Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (8) Sie kann Aufgaben der Mitgliederversammlung wahrnehmen.

### § 17

- (1) Der Vorsitzende, der Schriftführer, ein Beisitzer, der Jugendgruppenleiter und die Beiratsmitglieder werden während der mit gerader Jahreszahl stattfindenden Jahreshauptversammlungen gewählt.

(2) Der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der zweite Beisitzer, der die Modellbahngruppe vertritt, werden während der mit ungerader Jahreszahl stattfindenden Jahreshauptversammlungen gewählt.

(3) Scheidet ein Mitglied eines Organes vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus und wird die Position auf der nächsten Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung neu besetzt, so endet die Amtszeit des Nachgewählten zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des Vorgängers geendet hätte.

(4) Abs. 3 findet sinngemäß auf den Fall des konstruktiven Misstrauensvotums Anwendung.

#### § 18

(1) Die JHV wird vom Vorstand unter Beifügung der schriftlichen Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat einberufen.

(2) Satzungsänderungen, Wahlen, Misstrauensvoten und Änderungen des Mitgliedsbeitrages müssen in der Tagesordnung aufgeführt werden. Der Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" steht auch auf der Tagesordnung, wenn er nicht angekündigt ist; er kann nicht gestrichen werden.

(3) Anträge auf Satzungsänderungen aus der Mitgliedschaft müssen dem Vorstand bis zum 30.11. des Vorjahres schriftlich zugehen. Die übrigen Anträge müssen mindestens 14 Tage vor dem Termin der JHV beim Vorstand schriftlich eingehen.

(4) Die JHV muss im ersten Quartal eines jeden Jahres abgehalten werden.

#### § 19

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit der JHV fest.

#### § 20

(1) Nach der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit lässt der Vorsitzende ohne Aussprache einen Tagungspräsidenten wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Geheime Wahl findet nicht statt.

(2) Ist der Tagungspräsident gewählt, so gibt der Vorsitzende die Leitung der Versammlung an diesen ab. Während der JHV übt der Tagungspräsident das Hausrecht aus.

(3) Der Tagungspräsident bestimmt einen Protokollführer und bei Bedarf Stimmenzähler, die dem Tagungspräsidenten zur Seite stehen. Der Protokollführer führt ein Protokoll, in dem der Gang der Versammlung niedergeschrieben wird. Insbesondere sind die Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Der Protokollführer hat das Protokoll zu unterschreiben.

(4) Der Tagungspräsident leitet die Versammlung und die Abstimmungen; er führt eine Rednerliste.

(5) Über die Auslegung der Satzung entscheidet während der JHV der Tagungspräsident.

#### § 21

(1) Nach Übernahme der Versammlungsleitung durch den Tagungspräsidenten kann die JHV die Tagesordnung ergänzen. Satzungsänderungen, Misstrauensanträge und Änderungen der Mitgliedsbeiträge können nicht mehr in die Tagesordnung durch Beschluss der JHV aufgenommen werden.

(2) Die JHV fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nichts anderes durch diese Satzung bestimmt ist. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

(3) Die Beschlussvorlagen sind so abzufassen, dass über sie mit Ja oder Nein oder Enthaltung abgestimmt werden kann.

- (4) Auf Antrag ist die Abstimmung geheim vorzunehmen. Hierüber findet keine Abstimmung statt.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Beschlüsse, die mehr als die Hälfte des Vereinsvermögens binden, bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Geschäftsordnungsanträge sind vorrangig zu beachten. Die Meldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch das Erheben beider Hände.
- (8) Wer zur Sache gesprochen hat, darf keinen Antrag zur Geschäftsordnung in gleicher Sache mehr stellen.
- (9) Die Versammlung kann das Ende der Debatte oder das Ende der Rednerliste oder eine Begrenzung der Redezeit oder einen Antrag auf sofortige Abstimmung beschließen. Eine Verbindung der Alternativen ist zulässig, soweit sie sich nicht ausschließen.

## § 22

- (1) In Wahlgänge wird durch den Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes eingestiegen. Der Tagungspräsident hat die Vorschlagsliste zu eröffnen. Als Kandidaten dürfen nur voll geschäftsfähige Vereinsmitglieder vorgeschlagen werden, für die Wahl des Beirats gilt eine Ausnahmeregelung gemäß §34b Abs. 2. Juristische Personen bzw. deren Vertreter können nicht vorgeschlagen werden. Nach Nennung der Kandidaten wird die Vorschlagsliste geschlossen.
- (2) Danach werden die genannten Personen gefragt, ob sie bereit sind zu kandidieren. Verweigert ein Kandidat die Bewerbung, wird er aus der Vorschlagsliste gestrichen.
- (3) Danach hat der Tagungspräsident die Befragung der Kandidaten zu leiten.
- (4) Auf Antrag ist die Personaldebatte zu eröffnen. Hierüber wird nicht abgestimmt. Ist Personaldebatte beantragt, haben die Kandidaten den Raum zu verlassen und die Debatte ist zu eröffnen. Die Debatte kann nicht durch Anträge nach § 21 Abs. 9 begrenzt werden.
- (5) Blockwahl findet nicht statt. Dies gilt nicht, soweit nur zwei Personen für die Wahl der Kassensprüfer vorgeschlagen sind.
- (6) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist der Wahlgang ohne erneute Eröffnung der Vorschlagsliste sofort zu wiederholen. Wird in diesem Wahlgang die erforderliche absolute Mehrheit nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang nach erneuter Eröffnung der Vorschlagsliste statt. Für diesen Wahlgang reicht zur Wahl die einfache Mehrheit aus.
- (7) Ist ein Kandidat gewählt, so muss er gefragt werden, ob er die Wahl annimmt.

## 2. Teil: die Mitgliederversammlung

### § 23

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle stimmberechtigten Mitglieder an.
- (2) Sie wird vom Vorstand zwischen den Jahreshauptversammlungen bei Bedarf einberufen oder wenn es mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung verlangen.
- (3) Die Einladung ergeht unter Wahrung einer Frist von zehn Tagen und unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich.
- (4) Sie beschließt über:
  1. alle Angelegenheiten des Vereines, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein sind.
  2. Satzungsänderungen
  3. Nachtragshaushalte

4. Fragen, die ihr der Vorstand zur Beschlussfassung vorlegt.
  5. das äußere und innere Erscheinungsbild unserer Züge.
  6. Vereinsausschlüsse gemäß § 14 (3) und (4).
- (5) Sie spricht einzelnen Mitgliedern des Vorstandes dadurch ihr Misstrauen aus, dass sie mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Nachfolger wählt.
- (6) Richtet sich das konstruktive Misstrauensvotum gegen den Vorsitzenden, so ist der Antrag an den Vertreter gemäß § 30 zu richten, der dann die Versammlung einberuft.

#### § 24

- (1) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Vertreter gemäß § 30.
- (2) Im Falle des § 23 Abs.6 leitet in jedem Fall der Vertreter gemäß § 30 die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Leiter der Mitgliederversammlung bestimmt einen Protokollführer.
- (4) Soweit der Teil über die Mitgliederversammlung keine abweichenden Bestimmungen getroffen hat, gelten die Regelungen über die Jahreshauptversammlung entsprechend.

### 3. Teil: der Vorstand

#### § 25

- (1) Der Vorstand (auch Gesamtvorstand genannt) besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Kassenwart,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) zwei Beisitzern,
  - f) dem Jugendgruppenleiter
- (3) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus denjenigen Beiratsmitgliedern der jeweiligen Tochtergesellschaften/Stiftungen, welche der „AVL“ als Mitglieder angehören.

#### § 26

- (1) In der ersten Sitzung nach der Jahreshauptversammlung regelt der geschäftsführende Vorstand seine Geschäftsverteilung.

#### § 27

- (1) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit es sich um Geschäfte des gewöhnlichen Geschäftsgangs handelt.
- (2) Ebenfalls ist er berechtigt, Mietverträge abzuschließen, soweit die dadurch entstehenden Verbindlichkeiten eines Jahres nicht den Jahreshaushalt des Vereins übersteigen.
- (3) Gemäß § 14 stellt der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft in der AVL fest bzw. er fasst Beschlüsse, die den Ausschluss von Mitgliedern betreffen.



§ 28

Der Vorstand darf keine Verpflichtungen eingehen, durch die die Mitglieder in ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.

§ 29

- (1) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen unter Wahrung einer Frist von drei Werktagen und Angabe einer Tagesordnung ein.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit des Vorstandes festzustellen. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mehr als 50 % seiner stimmberechtigten geschäftsführenden Mitglieder anwesend sind. Die Anzahl der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes hat keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit.
- (3) Auf Antrag einzelner Vorstandsmitglieder ist die Tagesordnung zu ergänzen.
- (4) Der Vorstand kann beschließen, dass er geheim tagt. Ein Dauerbeschluss ist unzulässig.
- (5) Dringende Fragen können auch im Wege per E-Mail-Abfrage beschlossen werden.

§ 30a (*Vorstandssitzungen*)

- (1) Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und deren Abstimmungen.
- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen werden nicht gezählt.

§ 30b (*Vertretungsregelung*)

- (1) Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (2) Ist dieser auch verhindert, wird er durch den Schriftführer vertreten.
- (3) Ist der Schriftführer ebenfalls verhindert, bestimmt der Restvorstand für die Zeit der Verhinderung einen amtierenden Vorsitzenden, der dem geschäftsführenden Vorstand angehören muss.

§ 30c (*Personalunion Vorstand – Geschäftsführer*)

- (1) Ist ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied zugleich Geschäftsführer einer Tochtergesellschaft, so ist er in Fragen seiner Bestellung und Abberufung sowie bei Abstimmungen über Belange der Tochtergesellschaft nicht stimmberechtigt.

§ 31

- (1) Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vorstandsarbeit. Er kann die Vorstandsmitglieder innerhalb der Vorstandsarbeit mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgabenbereiche betrauen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 25 a bis einschließlich f der Satzung).
- (3) Vertretungsberechtigt nach Außen im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind alle geschäftsführenden Vorstandsmitglieder in Einzelvertretung.

§ 32

- (1) Der Vorsitzende hat eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der gewählten Mitglieder des Gesamtvorstandes unter Angabe einer Tagesordnung verlangen.

§ 33

- (1) Der geschäftsführende Vorstand legt der Jahreshauptversammlung einen Haushaltsplanentwurf vor. Überschreitungen des von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Haushaltsplanes - im Bereich Sachkosten um mehr als 15% - sind nur im Rahmen eines Nachtragshaushaltes zulässig. Mehreinnahmen dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung verwandt werden, ohne dass es eines Nachtragshaushaltes bedarf.
- (2) Für die Ausgaben und Einnahmen findet eine Buchführung statt. Die nähere Ausgestaltung einschließlich der Befugnisse des Kassenswartes, Auszahlungen eigenständig vorzunehmen, regelt der Vorstand in eigener Zuständigkeit.

4. Teil: Tochtergesellschaften, Stiftungen und Beirat

§ 34

- (1) Tochtergesellschaften und Stiftungen dürfen ausschließlich zur Förderung der ideellen Zwecke des Vereins gegründet und betrieben werden.
- (1a) Unter den Bedingungen des § 34 (1) ist auch der Beitritt zu einer bestehenden Stiftung möglich.
- (2) Die Gründung einer Tochtergesellschaft, einer Stiftung oder der Beitritt zu einer bestehenden Stiftung bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, übt der geschäftsführende Vorstand die Gesellschafterrechte aus. Im Falle einer eigenen Stiftung ist der geschäftsführende Vorstand gleichzeitig Verwaltungsrat. Die weiteren Regelungen einer Stiftung ergeben sich aus dem BGB.

§ 34a

Der geschäftsführende Vorstand hat der Jahreshauptversammlung für jede Tochtergesellschaft/Stiftung einen Wirtschaftsplan vorzulegen, der auch Planungs- und Geschäftsziele enthalten muss.

§ 34b

- (1) Für jede Tochtergesellschaft/Stiftung ist ein Beirat zu wählen.
- (2) Der Beirat besteht aus zwei Mitgliedern des Vereins. Wählbar sind nur natürliche, voll geschäftsfähige Personen. Aus Gründen besonderer Sachkunde kann in Ausnahmefällen zusätzlich auch ein Nichtmitglied in den Beirat gewählt werden (§ 22 (1) 3 der Satzung findet keine Anwendung). Sie dürfen nicht der Geschäftsführung der eigenen Tochtergesellschaft angehören. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (3) bleibt frei
- (4) Der Beirat tagt nach Bedarf. Die Sitzungen können gemeinsam mit dem Vorstand stattfinden. Über sie ist ein Protokoll anzufertigen.
- (5) Der Beirat erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der dem Vorstand zur Kenntnis zu geben ist. Eine Zusammenfassung dieses Berichts wird vom Beirat in der Jahreshauptversammlung vorgetragen (§ 16 (4) 3). Sind die Beiratsmitglieder unterschiedlicher Auffassung, ist im Jahresbericht darauf hinzuweisen.

§ 34 c

- (1) Der Beirat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Insbesondere hat er darauf zu achten, dass die Tochtergesellschaft/Stiftung ausschließlich die Umsetzung der ideellen Zwecke des Vereins fördert und die entsprechenden Vorgaben eingehalten werden. Er kann jederzeit Auskunft

verlangen und die Bücher und Schriften der Tochtergesellschaft/Stiftung sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Kasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne seiner Mitglieder beauftragen.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Tochtergesellschaft/Stiftung sind unverzüglich nach Aufstellung an den Beirat weiterzuleiten, der sie nach Prüfung mit einer Beschlussempfehlung an den geschäftsführenden Vorstand weiterleitet.

(3) Die Mitglieder des Beirats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Tochtergesellschaft/Stiftung, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Beirat bekanntgeworden sind, gegenüber Vereinsmitgliedern und Dritten - soweit die Satzung nichts anderes bestimmt - Stillschweigen zu bewahren.

#### § 34d

Der geschäftsführende Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorstehenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft bzw. im Statut der Stiftung oder auf andere geeignete Weise abgesichert werden.

### 5. Teil: Sonderbeauftragte

#### § 35

Der Gesamtvorstand kann einzelne Mitglieder mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen und Organisationspläne aufstellen.

### 6. Abschnitt: Die Kassenprüfer

#### § 36

(1) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr die Kasse vor der Jahreshauptversammlung. Bei Verhinderung von einem der beiden Kassenprüfer aus einem triftigen Grund kann auch der verbleibende Kassenprüfer die Kasse alleine prüfen.

(2) Hierüber erstatten sie der Jahreshauptversammlung einen Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes, wenn keine Unregelmäßigkeiten bei der Kassenführung festgestellt wurden. Bei Gefahr für das Vermögen des Vereins haben sie den Vorsitzenden zu informieren, der nach pflichtgemäßem Ermessen eine Mitgliederversammlung einberufen kann. Im Falle des Eintretens von §36 (1) Satz 2 trifft der alleinige Kassenprüfer die jeweiligen Entscheidungen.

(3) Den Kassenprüfern steht das Recht zu, die Kasse unangemeldet und überraschend zu prüfen.

(4) Sie sind verpflichtet, eine überraschende Überprüfung durchzuführen, wenn ihnen Umstände bekannt werden, die auf eine unregelmäßige Kassenführung schließen lassen oder wenn der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder eine Kassenprüfung verlangen.

(5) Ein Misstrauensvotum ist gegen die Kassenprüfer nicht zulässig.

### 7. Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften

#### § 37

Diese Satzung tritt am Tage ihres Beschlusses in Kraft. Die bisher geltende Satzung tritt zugleich außer Kraft.

§ 38

Beschlüsse des Vorstandes, die mit dieser Satzung nicht im Einklang stehen, aber satzungsgemäß entsprechend der außer Kraft gesetzten Satzung beschlossen wurden, bleiben weiterhin wirksam.

§ 39

Aufgehoben

§ 40

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das verbleibende Vereinsvermögen steuerbegünstigten Zwecken zufließen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (2) Die "AVL" kann ihre Auflösung beschließen. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder gefasst werden. Zugleich mit dem Beschluss ist über das Vereinsvermögen zu verfügen; es muss einer gemeinnützigen Nutzung, nach Möglichkeit einem anderen Museumseisenbahnverein, zugeführt werden.
- (3) Für diese Abstimmung ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. In der Einladung ist besonders auf diesen Tagesordnungspunkt hinzuweisen. Die Einladung ist unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen den Mitgliedern zuzusenden.
- (4) Der Vorsitzende oder sein Vertreter nach § 30 der Satzung leitet diese Versammlung.
- (5) Die Auflösung wird mit der Fassung des Auflösungsbeschlusses wirksam.
- (6) Der Vorsitzende oder sein Vertreter nach § 30 der Satzung leitet die Abwicklung der Vereinsauflösung nach Maßgabe des Auflösungsbeschlusses. Ihm steht für die Auflösungsarbeiten ein Anspruch gegen den Verein in Auflösung in Höhe von 300€ zu.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Satzung.

Uelzen, den 15.7.2020

---

(Manfred Buttgerit)  
Beisitzer im AVL-Vorstand